



Gemäß § 65c Abs. 4 SGB V erhöht sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale, die von den Krankenkassen an die klinischen Krebsregister nach § 65 c SGB V einmalig für jede registrierte Neuerkrankung zu zahlen ist.

Jahr	Fallpauschale
2018	131,18 €
2017	128,08 €
2016	125,00 €